

Kanton Solothurn

Gemeinde Balsthal



Änderung Bauzonen- und Gesamtplan

GB Balsthal Nr. 1696, 2720, 2725, 3086

Situation 1 : 2'000

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Oensingen, 26.04.2010	geprüft:	genehmigt:
						gezeichnet: ysa	Plan Nr.	
						Grösse: 60 / 63		
2	16.08.2012	gemäss kant. Vorprüfung vom 3. Juli 2012	nilu	nilu	tle	Rolle Nr.:		
1	26.04.2012	gemäss kant. Vorprüfung vom 15. April 2011	chh	chh	tle	CAD-File: M18Balsthal21100 Regionale Arbeitsplattezone RAZ Thal21100_1.dgn		
AV- Grundlage vom:		Dezember 2002 / wöchentlich				gedruckt: 22-MAY-2013 16:02	user: nilu	

www.bsb-partner.ch

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
Schliern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Legende

- Genehmigungsinhalt**
- Bauzonengrenze
 - Regionale Arbeitszone RAZ Thal
 - Reserve Regionale Arbeitszone RAZ Thal
 - kommunale Uferschutzzone
 - Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung
 - Freihaltezone (Breite 7.5m)
- Orientierungsinhalt**
- Industriezone
 - Zone für Freizeit, Erholung und Sport
 - Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht
 - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
 - Kantonale Uferschutzzone
 - Ufergehölze im Bereich der Bauzone, geschützt nach NHV
 - Mit Abfällen Belastete Standorte (Deponien) nach Art. 32C USG alle mit Pflicht zu einer Voruntersuchung mit Kataster - NR.
 - Geschützte Bäume

Öffentliche Auflage vom 21. März bis 19. April 2013

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Balsthal

Balsthal, 16. Mai 2013

Der Gemeindepräsident :



Der Gemeindeschreiber :

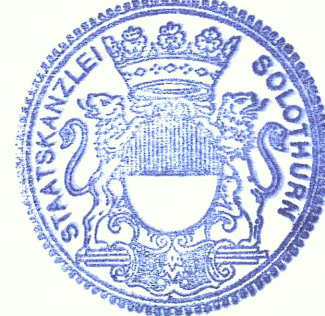
Einwohnergemeinde Balsthal
Die Gemeindeschreiber-Stv.

Sandra Ledermann

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 1885 vom 21.10.2013

Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2013



Der Staatsschreiber :

A.F.

Einwohnergemeinde Balsthal

Ergänzungen zum Zonenreglement

Regionale Arbeitszone RAZ Thal

Zweck

- In der regionalen Arbeitszone RAZ Thal sind Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und pro Betrieb eine betriebsnotwendige Wohnung zulässig.

Nutzung

- Unüberbaute Flächen sind möglichst naturnah zu gestalten; insbesondere sollen auch zusammenhängende Flächen mit Rohböden (Kies, Mergel, Sand) geschaffen werden. Anpflanzungen und Ansaaten sind mit regionaltypischen Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und Saatgut auszuführen.

Gestaltung

- Farb- und Materialmuster für die Fassaden und die Bedachung sind vor der Ausführung der Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen. Auf das Orts- und Landschaftsbild ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Freihaltezone

- Die westlich gelegene Freihaltezone (siehe §20 Zonenreglement) dient als optische Siedlungsbegrenzung und ist mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für Bauten zwischen der Freihaltezone und der Zone RAZ Thal besteht kein zwingender Grenzabstand.

Weitere Bauvorschriften

- Die weiteren Bauvorschriften richten sich nach § 5 des Zonenreglementes (Industriezone).

Ansiedlungsrichtlinien

- Die Gemeinderäte der an der RAZ beteiligten Gemeinden erlassen ein Beurteilungsraster für Ansiedlungen.

Kommunale Uferschutzzone

Zweck

- Die Uferschutzzone bezweckt das Erhalten, Fördern und Schaffen naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation und das Freihalten der Uferbereiche von Bauten und Anlagen. Sie gewährleistet den Schutz vor Hochwasser.

Gestaltung und Bewirtschaftung

- Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten die entsprechenden Bestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GschV, insbesondere Art. 41c) und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Bauten und bauliche Anlagen

- Bauten und bauliche Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck her einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderung der Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung, dem Hochwasserschutz oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen.

Bauzonenplan rechtsgültig
RRB Nr. 2398 vom 03.12.2002

orientierend

Änderung Bauzonenplan
RRB Nr. 1885 vom 21.10.2013

Genehmigungsinhalt

Bauzonenplan neu
RRB Nr. 2389 vom 03.12.2002 / RRB Nr. 1885 vom 21.10.2013

orientierend

